

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DIE MUSIKSCHULE MÖRFELDEN-WALLDORF

1. Allgemeines

Die Musikschule ist eine von der Stadt Mörfelden-Walldorf getragene öffentliche Einrichtung.

2. Aufgabe

Die Musikschule hat die Aufgabe, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen, ihre Begabung zu erkennen, sie individuell zu fördern und auf ein evtl. Berufsstudium vorzubereiten.

3. Unterricht

An der Musikschule wird folgender Unterricht erteilt:

3.1 Elementarunterricht:

Musikwiese Babys (4 Monate – 18 Monate)

Musikwiese
(Musikalische Frühförderung für Kinder von 1 1/2 – 4 Jahren)

Musikalische Früherziehung für Kinder von 4 - 6 Jahren

Musikalische Grundausbildung für Kinder von 6 - 8 Jahren

3.2 Instrumentalunterricht:

Streichinstrumente Violine, Viola, Cello und Kontrabass

Holzblasinstrumente Blockflöte, Querflöte, Oboe, Klarinette,
Fagott, Saxophon

Blechblasinstrumente Trompete, Waldhorn, Posaune,
Tenorhorn; Tuba

Tastensinstrumente Klavier, Orgel, Keyboard

Zupfinstrumente Gitarre, E-Gitarre

Schlagzeug

Gesang

3.3 Ensemblespiel, Musiktheorie

Der Unterricht im Elementarbereich und im Instrumentenkarussell erfolgt nur in Gruppen. Für die übrigen Instrumente und Gesang gibt es Einzel- oder Gruppenunterricht.

Der Unterricht wird im Stadtteil Mörfelden im Kulturhaus und im Stadtteil Walldorf in der Tannenstraße 25 (1.Stock), der Waldenserschule und in der Sporthalle (ehem. Kraftraum) erteilt.

Die Musikschule ist berechtigt, in Ausnahmefällen die Unterrichtsform sowie die Unterrichtsdauer vorübergehend zu ändern, wenn dies organisatorisch notwendig ist (z.B. durch Veränderungen der Gruppenzusammensetzung).

Für Schülerinnen und Schüler im Instrumentalunterricht besteht die Möglichkeit, ihrem Können und Fortschritt entsprechend, kostenlos am Orchester- und Ensemblespiel teilzunehmen.

4. Leihinstrumente

Die Musikschule Mörfelden-Walldorf verfügt über Musikinstrumente, die an Schülerinnen und Schüler gemäß der Gebührensatzung verliehen werden. Ein Anspruch darauf besteht nicht. Bei der Übernahme eines Instrumentes ist ein Leihvertrag abzuschließen. Für den Verlust oder Beschädigungen, die nicht der allgemeinen Abnutzung unterliegen, haftet der Entleiher bzw. seine gesetzliche Vertreterin oder sein gesetzlicher Vertreter in vollem Umfang.

5. Aufnahme und Abmeldung

Anmeldungen zur Teilnahme am Musikschulunterricht können in der Regel nur zu Beginn eines Unterrichtsjahres erfolgen. Diese sind schriftlich -per Vordruck- bei der Geschäftsstelle vorzunehmen. Für den Einzelunterricht sind Anmeldungen auch während des lfd. Jahres

möglich, wenn entsprechende Unterrichtseinheiten zur Verfügung stehen.

Mit der Anmeldung erkennt die Teilnehmerin oder der Teilnehmer die Geschäftsordnung und Gebührensatzung der Musikschule an. Nebenabreden mit den Lehrkräften der Musikschule haben keine Rechtsgültigkeit. Abmeldungen können grundsätzlich nur zum 31. Juli / 31. Januar eines jeden Jahres vorgenommen werden. Jede Abmeldung muss mindestens 4 Wochen vorher schriftlich bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen möglich, z.B. Wegzug.

Für alle Fächer, mit Ausnahme des Instrumentenkarussells, kann eine Probezeit von drei Monaten in Anspruch genommen werden. In dieser Zeit kann die Kündigung zum Ende des dritten Monats, unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen, erfolgen.

6. Gebühr

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der jeweils geltenden Gebührensatzung der Musikschule.

7. Ferien

Die Ferien und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen gilt auch für die Musikschule.

8. Eignung/Teilnahme

Sind im Unterricht normale Fortschritte in Folge mangelnder Eignung, mangelnden Fleißes, unregelmäßigen Unterrichtsbesuches oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen, kann die Schülerin oder der Schüler durch den Leiter der Musikschule, nach Rücksprache mit den Eltern, von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden. Ist die/der Zahlungspflichtige mit den monatlichen Raten mehr als 3 Monate im Rückstand, kann die Musikschülerin oder der Musikschüler von Amtswegen abgemeldet werden.

9. Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts.

10. Versicherung

Die Stadt Mörfelden-Walldorf hat für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Musikschule eine Unfallversicherung abgeschlossen. Der Versicherungsfall tritt dann ein, wenn bei einem Unfall Kosten entstehen, die von der Krankenkasse nicht übernommen werden.

Etwaige Schadensfälle sind unverzüglich der Lehrkraft und der Geschäftsstelle zu melden.

Eine Haftpflichtversicherung für Diebstahl, etwa für die an der Unterrichtsstätte abgestellten Fahrräder oder andere Fahrzeuge, sowie für Garderobe oder Instrumente, besteht nicht.

Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01. August 2007 in Kraft.

Mörfelden-Walldorf, den 4.7.2007

DER MAGISTRAT

Brehl
Bürgermeister

Beschluss Magistrat am: 11.06.2007